

## INFORMATIONSBLATT

### Abgrenzung Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen – das ist NEU:

Die AWG-Novelle Verpackungen und die neue Verpackungsverordnung 2014 führen zu einigen wesentlichen Änderungen bei der Entpflichtung und Sammlung von Verpackungen. Die relevanten Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

#### Änderungen für Verpflichtete

➤ Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen (§ 13h Abfallwirtschaftsgesetz = AWG)

Als Haushaltsverpackungen gelten Verpackungen

- die folgende Größe aufweisen:
  - a) eine Fläche bis zu 1,5 m<sup>2</sup> oder
  - b) ein Nennvolumen bis zu 5 Liter oder
  - c) bei EPS (E Polystrol = „Styropor“) eine Masse bis zu 0,15 kg pro Verkaufseinheit
- und üblicherweise
  - a) in privaten Haushalten oder
  - b) bei Unternehmen anfallen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind.
- Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton (PPK) gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen wenn sie in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen anfallen.
- Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten generell als Haushaltsverpackungen.
- Als Gewerbeverpackungen gelten alle anderen Verpackungen, die nicht explizit als Haushaltsverpackungen gelten.
- Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten jedenfalls als Gewerbeverpackungen.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) kann abweichend von der allgemeinen Einstufung (s.o.) standardisierte, prozentuelle, für alle Unternehmen verbindliche Aufteilungen festlegen (Branchenlösungen).

➤ Zuordnung der Verpackungen zu den Produktgruppen

- Alle Verpackungen sind in die gemäß Entwurf der AbgrenzungsVO auf Basis der GVM-Studie (Studie der Gesellschaft für Verpackungsmanagement) vorgegebenen Produktgruppen einzuordnen.

➤ Anwendung der Korrekturquoten je Produktgruppe

- Die AbgrenzungsVO sieht Korrekturen der zugeordneten Tarifkategorie in den jeweiligen Haushalts- bzw. Gewerbetarif vor.
- Die verbindlich anzuwendende prozentuelle Aufteilung je Produktgruppe der Haushalts- und Gewerbeverpackungen wird in den Quotenblättern gemäß der Abgrenzungs-VO auf Basis der GVM-Studie angegeben.
- Eine individuelle Vertriebsweegeanalyse ist nicht mehr zulässig.

➤ PRODUKTGRUPPENÜBERSICHT 2016

Übersicht der Produktgruppen gemäß Entwurf Abgrenzungsverordnung Verpackung

<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung der Produktgruppen</b>
AT_01	Agrarerzeugnisse
AT_02	Agrarerzeugnisse zur Weiterverarbeitung
AT_03	Getränke
AT_04	Molkereiprodukte
AT_05	Konserven
AT_06	Tiefkühlkost
AT_07	Süßwaren, Knabberartikel
AT_08	Backen
AT_09	Backwaren
AT_10	Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel
AT_11	Kaffee, Tee, Kakao
AT_12	Trockenprodukte, Sonstige Lebensmittel
AT_13	Tabakwaren
AT_14	Heimtier
AT_15a	Agrarbedarf für die Landwirtschaftliche Verwendung
AT_15b	Agrarbedarf für den Haus- und Kleingartenbereich
AT_16a	Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaftliche Verwendung
AT_16b	Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich
AT_17a	Bauchemie
AT_17b	Baustoffe
AT_17c	Bauelemente, Bauinstallation
AT_18a	Bodenbeläge
AT_18b	Elektrisch, Pneumatisch u.a. betriebene Werkzeuge
AT_18c	Heimwerker und Gartenbedarf
AT_19	Oberflächenbehandlung
AT_20a	Schmierstoffe
AT_20b	Brennstoffe
AT_21	KFZ- Ersatzteile, -Zubehör
AT_22	Körperpflegemittel
AT_23	Gewerbechemikalien, Klebstoffe, Gewerbe-, Industrie- und Streusalz
AT_24	Gesundheit
AT_25	Möbel Haushalt, Einbauküche
AT_26	Gewerbemöbel
AT_27	Textilien, Schuhe, Lederwaren
AT_28	Haushalt, Spiel & Sport
AT_29	Weißer Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics



# interseroh

zero waste solutions

AT_30	Bürobedarf
AT_31	Printmedien
AT_32	Versandhandel
AT_33	Serviceverpackungen
AT_34	Herstellung von Packmitteln
AT_35	Holz und sonstige Holzwaren
AT_36	Holz- und Zellstoff sowie sonstige Papierprodukte
AT_37	Sonstige Chemieprodukte
AT_38	Sonstige technische Gummi und Kunststoffteile
AT_39	Sonstige Glasprodukte
AT_40	Sonstige Keramikprodukte
AT_41	Metallerzeugung und -bearbeitung
AT_42	Sonstige Metallerzeugnisse
AT_43	Herstellung sonstiger elektrischer Ausrüstungen
AT_44	Maschinenbau
AT_45	Fahrzeugbau
AT_46	Sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung
AT_47	Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung

Informationen zur GVM-Studie den Quoten- und Produktgruppenblätter finden Sie unter:

<http://www.interseroh.at/unsere-dienstleistungen/sammel-und-verwertungssystem-fuer-haushaltsverpackungen/>

- Pauschalen für Kleinverkehrsetzer (§ 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO / §13 Abs. 2 Z 3)
  - Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushalts- oder Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, können Pauschaltarife in Anspruch nehmen.
  
- Verpflichtung zur Meldung (§ 9 Abs. 2 Z 4 VerpackVO / §13 Abs. 2 Z 4)
  - Teilnehmer von Haushaltssystemen sind verpflichtet, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme
    - a) bis zu € 1.500.-- je Kalenderjahr (Jahresmelder)
    - b) von 1.500 bis 20.000 €.-- je Kalenderquartal (Quartalsmelder) und
    - c) über 20.000 €.-- je Kalendermonat (Monatsmelder)an das Sammel- und Verwertungssystem (SVS) zu melden.
  - Die SVS haben die von ihren Teilnehmern in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jeden Monats an das Register zu melden (§ 29b Abs. 3 AWG).

Gerne übernehmen wir mit unserem Tochterunternehmen profitora austria die gesamte Abwicklung von der Mengenaufteilung bis zur Systemteilnahme und der Mengenmeldung für Sie!

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7110 oder unter [kundenberatung@interseroh.com](mailto:kundenberatung@interseroh.com) gerne zur Verfügung!**